

BEBAUUNGSPLAN NR. 17a DER STADT FULDA "AM ASCHENBERG" (ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17)

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESHAUSEGEBETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE § 1 DER 2. HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSEGEBETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 17 UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 15, SOWEIT ER DURCH DIESEN BEB. PL. GEÄNDERT WIRD, GEGENSTANDSLOS.

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse
z.B. II ALS HOCHSTGRENZE
z.B. II ZWINGEND
z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GILT NICHT, SOWEIT KLEINERE ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FESTGESETZT SIND) / GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
▲ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
▲ NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
g NUR EINZEL- u. DOPPELHA. ZUL. GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE (VERPFLICHTENDE ANBAULINIE)
- BAUGRENZE (VON BAUKÖRPERN NICHT ÜBERSCHREIBARE LINIE)

VERKEHRSLÄCHEN

OFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

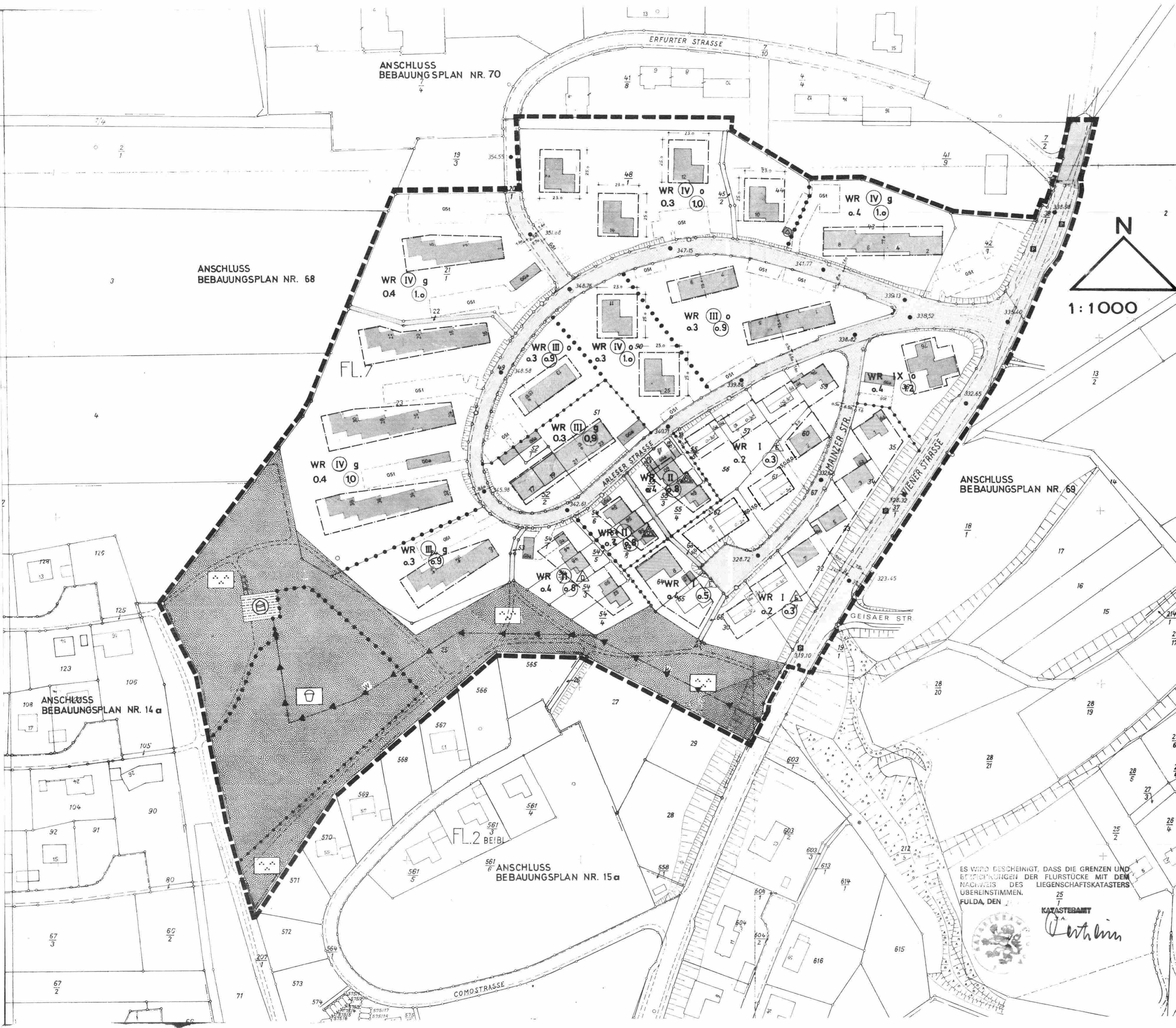
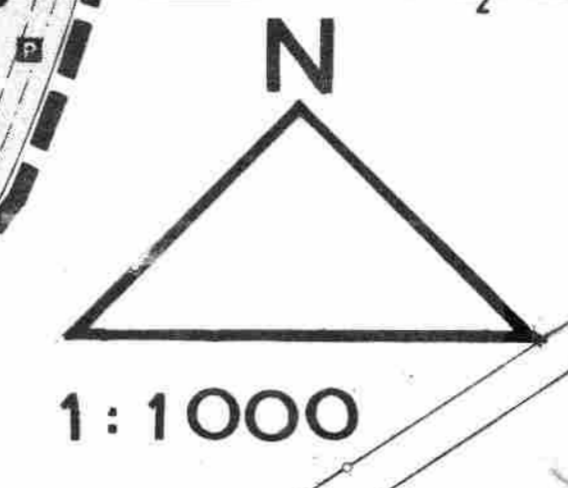
GRÜNFLÄCHEN
S SPIELPLATZ
PARKANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
WASSERBEHÄLTERT
DRUCKWASSERLEITUNG
UMFORMERSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
GSI GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
Gga GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GARAGEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
VORHANDENE GEBÄUDE
GEPLANTE GEBÄUDE MIT VERBINDLICHER FÜRSTRICHUNG UND ZULÄSSIGER DACHNEIGUNG
GEBÄUDEFORM UNVERBINDLICH
VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
FLURGRENZEN
FLURBEZEICHNUNGEN
HÖHENPUNKTE
BÖSCHUNGSFLÄCHEN



Einfriedigungen

Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Bauteile bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Drahtzäune sind nur hinter Hecken zulässig.

Hinweis

Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.
Vorgärten
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit stichtindernden Bäumen und Strüchern bepflanzt werden. Die Vorgärtenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u. dgl.) genutzt werden.

Dächer

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dachneigungen festgesetzt sind, müssen diese eingehalten werden.
Dachaufbauten sind für Dächer bis zu 30° unzulässig. Walmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden.

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
FULDA, DEN 25. 7. 1974
KATASTERAMT
L. Orthlin

Böschungflächen
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.

Garagen und Einstellplätze
Kellergaragen sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Einfahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 0,80 m Tiefe - möglich ist. Die Neigung bzw. Steigung der Carageinfahrt darf nicht mehr als 15% (abwärts) bzw. 10% (aufwärts) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus betragen.
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z. B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Im übrigen sind Garagen an der Nachbargrenze zulässig.

Für die Garagen sind die Bestimmungen der Raumnutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
Im Ausnahmefall kann ein Abstand bis zu 1,50 m zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Gebäudehöhe für 2-gesch. Bauweise
Im Bereich der 2-geschossigen Einzelhausbebauung darf die Höhe des Gebäudes talseitig, vom Geländeanschnitt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut, nicht höher als 7,00 m sein.

Kleintierhaltung
Jede Kleintierhaltung ist unzulässig.

DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT AM 26. 2. 1973 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. FULDA, DEN 26. 2. 1973 DER STADTVERORDNETENVORSTEHER GEZ. WILL (SIEGEL)	
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 24. 4. BIS 25. 5. 73. EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 14. 4. 1973 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. FULDA, DEN 28. 5. 1973 (SIEGEL)	I. V. STADTBAURAT GEZ. CAESAR BAUDIREKTOR
DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT NACH § 10 B. BauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. FULDA, DEN 3. 9. 1973 (SIEGEL)	OBERBÜRGERMEISTER GEZ. DR. HAMBERGER
GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 19. 7. 1974 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (03) - (SIEGEL)	KASSEL, DEN 19. JULI 1974 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG GEZ. LIND I. V.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 17a WURDE VOM 14. 8. 74 BIS 29. 8. 74 AUSGELEGT. DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE LAUT AMTLICHER BEKANNTMACHTUNG DER STADT FULDA VOM 10. 8. 1974. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ABLAUF DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH. FULDA, DEN 30. 6. 1974	STADTPLANUNGSAMT
FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES FULDA, DEN 5. 5. 1972	WIESBADEN, DEN 9. 12. 71 PROFESSOR DIPL. INGENIEUR OTTO BARNICKEL WIESBADEN - DOTZHEIM WINDRANSTR. 64 - TEL. 061 21-42 14 70